



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.133/4-V/2/92

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung

21. APR. 1992

GL-10/Sp.-356/A-1/62
Bearbeiter Dr. K. Stempel
Beilagen

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-L-10-1992
20. Februar 1992

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Februar 1992, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. April 1992 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Gemäß § 72 des Gesetzesbeschlusses können wahlberechtigte niederösterreichische Landesbürger, die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der gleichen Form ausüben, wie dies nach der Verfassungsbestimmung des § 62a NRWO vorgesehen ist. Der Gesetzesbeschluß wiederholt wörtlich den Text des § 62a NRWO. Da der Bundesgesetzgeber für § 62a NRWO eine Verfassungsbestimmung vorsehen mußte, weil die Regelung sonst mit dem Prinzip des geheimen und persönlichen Wahlrechts (Art. 26 Abs. 1 B-VG) nicht

vereinbar gewesen wäre und Art. 95 Abs. 1 B-VG dieselben Wahlrechtsgrundsätze nennt wie Art. 26 Abs. 1 B-VG, weil § 62a NRWO vom eindeutigen Wortlaut her nicht als Ermächtigung für den Landesgesetzgeber gedeutet werden kann, bedürfte auch eine Regelung über die Wahl im Ausland, wie sie der Gesetzesbeschluß vorsieht, einer bundesverfassungsrechtlichen Absicherung.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses besteht der Landtag von Niederösterreich aus 56 Mitgliedern. Nach § 2 Abs. 1 wird das Land für Zwecke der Wahl in 21 Wahlkreise eingeteilt. Die Aufteilung von 56 Mandaten auf 21 Wahlkreise führt dazu, daß selbst bei optimaler Gleichverteilung der Mandate zumindest in sieben Wahlkreisen nur zwei Mandate zu vergeben sind. Im Hinblick auf die Verkleinerung der Zahl von im Wahlkreis zu vergebenden Mandaten stellt sich die Frage, ob die Regelung mit Art. 95 Abs. 1 B-VG vereinbar ist, wonach die Landtage nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen sind. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist das Verhältniswahlrecht nach dem B-VG vom Grundsatz der Wahlkreisweisen verhältnismäßigen Repräsentation geprägt. Ob die generelle Verringerung der Zahl der in einem Wahlkreis zu vergebenden Mandate, wie sie der vorliegende Gesetzesbeschluß vorsieht, noch mit dem Grundgedanken einer wahlkreisweisen verhältnismäßigen Repräsentation vereinbar ist, erscheint äußerst fraglich. Diese Bedenken können auch nicht durch den Umstand zerstreut werden, daß durch den in § 97 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Proportionalausgleich auf Landesebene insgesamt dem Modell des Verhältniswahlrechtes durchaus entsprochen wird. Hält man es nämlich für das entscheidende rechtfertigende Argument, daß im landesweiten Ermittlungsverfahren ohnehin eine Wahlzahl für das gesamte Land gefunden werde, die sämtlichen Parteien, die zumindest 4% der Wählerstimmen erreicht haben, eine angemessene Vertretung sichert, so zeigt sich, daß damit im Effekt zugegeben werden muß, daß die Teilung des Landesgebietes in

bundesverfassungsgesetzlich vorgesehene Wahlkreise zwar stattfindet, die Vergabe der Mandate in diesen Wahlkreisen aber im Ergebnis nicht nach dem Verhältniswahlprinzip erfolgt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß aus denselben Gründen auch das in der Regierungsvorlage einer Nationalratswahlordnung 1991 vorgesehene dritte Ermittlungsverfahren auf Bundesebene ("bundesweiter Proportionalausgleich") einer bundesverfassungsrechtlichen Absicherung bedarf.

3. Das Ermittlungsverfahren auf Landesebene (§§ 97ff des Gesetzesbeschlusses) schließt es nicht aus, daß eine wahlwerbende Partei nach der Berechnung gemäß § 97 Anspruch auf weniger Mandate hätte, als sie bereits im ersten Ermittlungsverfahren in den Wahlkreisen erreicht hat. Da § 99 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses nur den umgekehrten Fall berücksichtigt, daß nämlich eine Partei im ersten Ermittlungsverfahren weniger Mandate errungen hat, als ihr nach Durchführung eines landesweiten Proportionalausgleichs zustehen, stellt sich die Frage, ob die Zahl der Mitglieder des Landtages durch den Gesetzesbeschluß eindeutig festgesetzt ist. Der Wortlaut des § 99 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses spricht gegen eine solche unbedingte Festsetzung. Geht man aber davon aus, daß durch den vorgesehenen Berechnungsmodus auch mehr als 56 Mandate vergeben werden können, trägt der Gesetzesbeschluß Art. 95 Abs. 3 B-VG nicht Rechnung, da nach dieser Bestimmung die Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl - offenbar vorab - zu verteilen ist. Diese eindeutige Aufteilung ist jedoch bei variabler Mandatszahl nicht möglich.
4. Da derzeit nicht abzusehen ist, ob und wann der Bundesverfassungsgesetzgeber eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen beschließt, die eine Absicherung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bewirken könnte, kommt eine Zustimmung zur Kundmachung des

Gesetzesbeschlusses nicht in Betracht. Dies insbesondere deshalb, weil für den Fall, daß eine solche bundesverfassungsgesetzliche Regelung nicht - oder im Hinblick auf die nächsten Landtagswahlen in Niederösterreich nicht rechtzeitig - erlassen würde, die aufgrund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses durchgeführte Landtagswahl erfolgreich anfechtbar wäre.

17. April 1992
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Abt. I/3
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

21. April 1992
Die Landtagsdirektion:


(Bartl)